

Aufgrabungsrichtlinie

für das Aufgraben von
Straßen, Wege und Plätze
im Gemeindegebiet

Gemeinde Garching a.d. Alz



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Allgemeines	3
2.1.	Anwendungsbereich	3
2.2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Genehmigungsverfahren	4
3.1.	Genehmigungspflicht	4
3.2.	Antragstellung	4
3.3.	Aufgrabungsgenehmigung	5
4.	Besondere Regelungen	6
4.1.	Verlegen von Leerrohren	6
4.2.	Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung	6
4.3.	Aufgrabungssperre	6
4.4.	Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen	6
5.	Ausführung	7
5.1.	Voraussetzungen	7
5.2.	Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum	7
5.3.	Kosten	7
5.4.	Baubeginn	8
5.5.	Bauaufsicht / Haftpflicht	8
5.6.	Unterbrechung der Arbeiten	8
5.7.	Abnahme / Gewährleistung	8
6.	Bestimmungen und Baugrundsätze	10
6.1.	Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone	10
6.2.	Prüfungen	10
6.3.	Fugen	10
6.4.	Asphalteinbau	10
6.5.	Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht	11
6.6.	Wiederherstellen des Oberbaus	11
6.7.	Oberbau aus Pflaster oder Platten	13
6.8.	Pflasterbettung / Pflasterfugen	13
6.9.	Abtreppung / Rückschnitt	14
6.10.	Reststreifen	15
7.	Zusammenstellung technischer Vorschriften und Regelwerke	17
8.	Schlussbestimmungen	18

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Ansprechpartner der Gemeinde Garching a.d. Alz
 Anlage 2: Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Eine durch Aufgrabung bedingte Beschädigung oder schnellere Abnutzung einer Straße verursacht Kosten, welche die Gemeinde Garching a.d. Alz als Baulastträger und Eigentümer der Straßen zu tragen hat.

Die folgenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahme zu optimieren und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise bei Aufgrabungsarbeiten in Bereich der gemeindlichen Straßen darstellen.

Sie wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingung und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB Ausgabe 2012) erstellt und gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen usw.) im Gemeindegebiet Garching a.d. Alz.

2. Allgemeines

2.1. Anwendungsbereich

Die Aufgrabungsrichtlinie bezieht sich auf Baumaßnahmen an oder in Straßen (Fahrbahnen, Plätze, Gehwege, Radwege, Brücken, Unterführungen, Straßenbegleitgrün ...), wenn sich die Straßen entweder in der Baulast, im Unterhalt oder, falls sie von privaten Maßnahmenträgern unterhalten werden, im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Gemeinde Garching a.d. Alz befinden bzw. bei Erschließungsmaßnahmen, wenn sie in die Baulast der Gemeinde übernommen werden.

Zu den Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie zählen Aufgrabungen, das Herstellen und Ändern von Straßenflächen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, das Aufstellen von Gerüsten, Containern usw. Als Aufgrabungen im Sinne dieser Richtlinie sind auch das Bohren oder Durchpressen von Straßen zu behandeln.

2.2. Begriffsbestimmungen

Veranlasser im Sinne dieser Richtlinien sind in Anlehnung an die ZTV A-StB in der Regel der Eigentümer oder Betreiber der Leitungen oder Bauwerke, deren Herstellung, Veränderung, Reparatur oder Beseitigung die Aufgrabung der Verkehrsfläche erforderlich macht.

Als Verursacher wird das beauftragte Straßen- / Tiefbau-Unternehmen bezeichnet, welches verantwortlich vor Ort tätig wird und durch welches die Aufgrabung durchgeführt wird.

3. Genehmigungsverfahren

3.1. Genehmigungspflicht

Jede Aufgrabung in einer gemeindlichen Verkehrsfläche bedarf einer Aufgrabungsgenehmigung der Gemeinde Garching a.d. Alz. Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer sind die entsprechenden Stellen zuständig für die Erlaubniserteilung.

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Diese sind gesondert einzuholen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Verkehrsflächen wie z.B. zur

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Hierzu ist erforderlichenfalls eine separate Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Ansprechpartner für die entsprechenden Genehmigungen sind der Anlage 1 bzw. der Internetseite der Gemeinde Garching a.d. Alz (www.garching-alz.de/) zu entnehmen.

3.2. Antragstellung

Anträge auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) und Beschreibung des Vorhabens für jede Baustelle separat durch den Auftraggeber auf der Internetseite der Gemeinde Garching a.d. Alz, mindestens 2 Wochen vor geplantem Baubeginn, zu beantragen. Alternativ kann der Antrag auch schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Anträge auf Trassengenehmigungen (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen etc.) sind über die o.g. Internetseite oder in sonstiger schriftlicher Form bei der Gemeinde Garching a.d. Alz mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.

Vor Baubeginn größerer Maßnahmen ist auf jeden Fall eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Verkehrsflächen, auch kleinerer Flächen, vor Baubeginn zu dokumentieren. Bei Bedarf kann auch hier ein Ortstermin mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde Garching a.d. Alz vereinbart werden. Mit Hilfe dieser Dokumentation werden spätere Unklarheiten über etwaige Vorschäden der Straße vermieden.



3.3. Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten an den gemeindlichen Verkehrsflächen erfolgt ausnahmslos durch Erteilung einer schriftlichen Aufgrabungsgenehmigung durch die Gemeinde Garching a.d. Alz. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung.

Die Aufgrabung ist innerhalb von 3 Monaten auszuführen, Terminverschiebungen sind der Gemeinde Garching a.d. Alz mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Aufgrabung begonnen wird.

Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Straßenaufgrabungen ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.

4. Besondere Regelungen

4.1. Verlegen von Leerrohren

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Auftraggeber sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll, um diese im Zuge der aktuellen Maßnahme mit zu verlegen.

4.2. Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung

In bestimmten Fällen, z.B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre, kann die Gemeinde Garching a.d. Alz die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie bzw. grabenlose Verlegung (z.B. Horizontal-Spülbohrverfahren, Bodenverdrängungsverfahren mit Erdraketen usw.) vorschreiben.

4.3. Aufgrabungssperre

Nach dem Neu- bzw. Umbau oder einer grundhaften oder umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt ausnahmslos eine Aufgrabungssperre. Sie beginnt mit dem Datum der Abnahme und endet nach Ablauf von 10 Jahren. Während der Aufgrabungssperre dürfen die betroffenen Straßenflächen nicht aufgebrochen werden.

Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag zugelassen. Bei derartigen Ausnahmen werden durch die Gemeinde Garching a.d. Alz besondere Bedingungen und Auflagen für die Wiederherstellung festgelegt.

4.4. Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen

Grundsätzlich ist das zuvor beschriebene Verfahren auch bei Aufgrabungen, die aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses erforderlich werden, einzuhalten. Sofern dies aber aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann und eine sofortige Straßenaufgrabung unabwendbar ist, ist die Gemeinde Garching a.d. Alz unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ist durch den Auftraggeber schriftlich die Zustimmung der Gemeinde Garching a.d. Alz zu beantragen. Das in Punkt 3.2 beschriebene Verfahren ist durchzuführen.

5. Ausführung

5.1. Voraussetzungen

Auftragungsgenehmigungen werden nur erteilt, wenn das beauftragte Tiefbauunternehmen die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzt und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügt. Nachweis dieser Fachkenntnis ist die Eintragung dieser Firmen in der Handwerksrolle oder im Gewerbezentralregister für Tiefbauarbeiten. Sofern ein Unternehmen diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird es mit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum in der Zuständigkeit der Gemeinde Garching a.d. Alz nicht betraut.

Die Fachkenntnis ist auf Verlangen der Gemeinde Garching a.d. Alz vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

5.2. Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum

Schächte, Schieber, Hydranten, Straßenabläufe, Briefkästen, Verkehrszeichen und ähnliches sowie Rettungswege und Zugänge müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, usw.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, ist Rücksprache mit der Gemeinde Garching a.d. Alz zu halten. Eine Beschädigung von Baumwurzeln ist zu verhindern, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Baumschutz“ ist auf der Internetseite <https://www.lra-aoe.de/> des Landratsamtes Altötting zu beziehen und zu beachten.

5.3. Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Verursacher. Hierzu gehören neben den Kosten für die Entsorgung von Bodenaushub, das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für eventuell erforderlich werdende Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen. Die Gemeinde Garching a.d. Alz ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufgrabungen auf Kosten des Verursachers nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden für die Auftragungsgenehmigung Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Garching a.d. Alz in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.

Die Verwaltungsgebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt, in welchem ggf. auch mehrere Aufgrabungen zusammengefasst werden.

5.4. Baubeginn

Außer in den Fällen unvorhersehbarer Aufgrabungsarbeiten (4.4) ist der Gemeinde Garching a.d. Alz mindestens 3 Arbeitstage vor der Durchführung der Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum eine Baubeginnanzeige unter Angabe des Datums und der Nummer der Aufgrabungsgenehmigung zuzusenden.

Der Auftraggeber oder das beauftragte Tiefbauunternehmen haben vor Ausführung der Arbeiten Leitungsauskünfte einzuholen.

5.5. Bauaufsicht / Haftpflicht

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle obliegt ab Baubeginn bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme dem Verursacher.

Die Gemeinde Garching a.d. Alz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, vor Ort zu begleiten.

Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist die Gemeinde Garching a.d. Alz berechtigt, das beauftragte Tiefbauunternehmen entsprechend anzuhalten oder die Arbeiten sogar gänzlich einstellen zu lassen.

Für alle Schäden, die der Gemeinde Garching a.d. Alz oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen, haften sowohl der Verursacher als auch das beauftragte Tiefbauunternehmen als Gesamtschuldner. Insbesondere betrifft dies die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Die Gemeinde Garching a.d. Alz ist von solchen Ansprüchen freizustellen.

5.6. Unterbrechung der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.

In Sonderfällen kann die Gemeinde Garching a.d. Alz bei Unterbrechung der Arbeiten anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

5.7. Abnahme / Gewährleistung

Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten hat der Verursacher der Gemeinde Garching a.d. Alz die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu



beantragen. Die Abnahme durch die Gemeinde Garching a.d. Alz erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang dieser Mitteilung. Nur bei festgestellten Mängeln erfolgt eine Abnahmeniederschrift.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt entgegen der VOB fünf Jahre.

Die Gemeinde Garching a.d. Alz ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Auftraggebers selbst zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

6. Bestimmungen und Baugrundsätze

6.1. Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone

Es sind nur geeignete, verdichtungsfähige Böden zur Verfüllung zu verwenden. Ist der angetroffene Bodenaushub nicht zum Wiedereinbau geeignet, so ist er abzufahren und durch geeignete Materialien zu ersetzen. Das Material ist lagenweise einzubauen und zu verdichten.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist nur mit zertifiziertem Material zugelassen.

Bei den Grabenbreiten ist die DIN 4124 einzuhalten.

Bei eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugruben mit frostsicherem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen dürfen bei Frostwetter nicht ausgeführt werden.

6.2. Prüfungen

Für die Verfüllung jeder Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von E_{v2} von ≥ 45 MPa auf dem Erdplanum gefordert. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung bei jeder Aufgrabung vorzulegen. Zudem ist Garching a.d. Alz über die Durchführung der Messung frühzeitig zu informieren.

6.3. Fugen

Bei Einbau der Deckschicht ist ein bituminöses Schmelzband gemäß ZTV Fug-StB einzuarbeiten. Ersatzweise ist die neue Arbeitsfuge nachträglich zu schneiden und zu vergießen.

Bei der Verwendung von Bitumenfugenbändern sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Das Fugenband ist in den Ecken zu stoßen und nicht rund zu verlegen.
- Zur Vorbehandlung ist die Fugenflanke anzuwärmen und das Fugenband hinzudrücken. Ein nachträgliches Ablösen durch Überfahren o. ä. ist zu verhindern.
- Bei Erfordernis ist der obere Rand des Fugenbandes nach Einbau der Deckschicht nachträglich zu schmelzen.
-

6.4. Asphalteinbau

Asphaltmischgut darf nur heiß eingebaut werden. Dafür sind beispielsweise Thermokübel zur Anlieferung des Mischgutes zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

Mischgutart und -sorte sowie die eingesetzten Mineralstoffe der Deckschicht müssen mit der umgebenden Deckschicht identisch sein.

Wenn beim Einbau der Deckschicht die Tragschicht kalt ist, dann ist diese mit Haftkleber vorzubehandeln.

Der Asphalt ist so einzubauen, dass die Anforderungen an die Verdichtung und Ebenheit nach den Richtlinien der ZTV A-StB gewährleistet sind. Gegebenenfalls sind die Flächen mit einem Fertiger einzubauen.

Die Wiederherstellung des gebundenen Oberbaus erfolgt gemäß Anlage 2 spätestens drei Tage nach Beginn der Aufbrucharbeiten. Sollte dies aus besonderen Umständen nicht möglich sein ist ein Fertigstellungstermin mit der Gemeinde Garching a.d. Alz festzulegen. Vor den Asphaltierungsarbeiten ist die Gemeinde Garching a.d. Alz möglichst 24 Stunden vorher zu informieren. Im Falle der Unterlassung ist die Gemeinde Garching a.d. Alz berechtigt Bohrkerne, zur Feststellung der Asphaltstärke, zu entnehmen. Entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

6.5. Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht

Aus Gründen der Rationalisierung erfolgt der Einbau der Deckschicht oft erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die fehlende Deckschicht, vor allem in Fahrbahnen, stellt auch bei entsprechender Beschilderung eine Gefährdung, in jedem Fall jedoch eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit, des Verkehrs dar. Der Einbau der Deckschicht sollte daher nach Möglichkeit bald nach der Herstellung der Tragschicht erfolgen.

In Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen sind die Versätze mit bituminösem Material anzukeilen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer durch Beschilderung hinzuweisen. Dies ist unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand von kurzer Dauer (wenige Stunden) oder längerer Dauer (mehrere Tage) vorgesehen ist.

6.6. Wiederherstellen des Oberbaus

Ziel der Wiederherstellung ist es, den Oberbau der aufgegrabenen Verkehrsfläche so wieder herzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Bei der Wiederherstellung des Oberbaus ist das Ziel der Schaffung eines barrierefreien Verkehrsraums vorrangig zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe ist der Oberbau einer aufgegrabenen Verkehrsfläche so wieder herzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch mindestens gleichwertig ist.

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefundenen Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO.

Unterschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den gemäß Belastungsklasse erforderlichen Aufbau nach RStO, wird die Bauweise in Anlehnung an den vorhandenen Aufbau einvernehmlich festgelegt.

Es steht nicht im Ermessen des Verursachers, andere Bauweisen vorzugeben, auch wenn ihm diese gleichwertig erscheinen.

Folgende Schichtenaufbauten sind abhängig von der Belastungsklasse vorgeschrieben:

Belastungsklasse Bk 1,8 (Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen)

Bezeichnung	Material		Einbau- stärke	Bemerkung
	≤ 100 m ²	> 100 m ²		
Asphaltdeckschicht	AC 8 DS	SMA 8 DS	3,5 cm	Bei Flächen > 100 m ² Fertigereinbau mit erhöhten Anforderungen an die Griffigkeit
Asphalttragschicht	AC 22 TS	AC 22 TS	16,5 cm	Einbau erfolgt in zwei Schichten
Frostschuttschicht	0/63	0/63	40,0 cm	Frostschuttkies nach TL SoB-StB
Gesamt			60,0 cm	

Belastungsklasse Bk 1,0 (Erschließungsstraßen)

Bezeichnung	Material		Einbau- stärke	Bemerkung
	≤ 100 m ²	> 100 m ²		
Asphaltdeckschicht	AC 8 DN	AC 8 DN	4,0 cm	Bei Flächen > 100 m ² Fertigereinbau mit erhöhten Anforderungen an die Griffigkeit
Asphalttragschicht	AC 22 TN	AC 22 TN	14,0 cm	
Frostschuttschicht	0/63	0/63	42,0 cm	Frostschuttkies nach TL SoB-StB
Gesamt			60,0 cm	

Belastungsklasse Bk 0,3 (Wohnwege)

Bezeichnung	Material		Einbau- stärke	Bemerkung
	≤ 100 m ²	> 100 m ²		
Asphaltdeckschicht	AC 8 DN	AC 8 DN	3,0 cm	Bei Flächen > 100 m ² Fertigereinbau mit erhöhten Anforderungen an die Griffigkeit
Asphalttragschicht	AC 22 TN	AC 22 TN	11,0 cm	
Frostschuttschicht	0/63	0/63	36,0 cm	Frostschuttkies nach TL SoB-StB
Gesamt			50,0 cm	

Geh- und Radwege

Bezeichnung	Material		Einbau- stärke	Bemerkung
	≤ 100 m ²	> 100 m ²		
Asphaltdeckschicht	AC 5 DL	AC 5 DL	2,0 cm	Bei Flächen > 100 m ² Fertigereinbau mit erhöhten Anforderungen an die Griffigkeit
Asphalttragschicht	AC 22 TL	AC 22 TL	8,0 cm	
Frostschuttschicht	0/63	0/63	40,0 cm	Frostschuttkies nach TL SoB-StB
Gesamt			50,0 cm	

Ländliche Wege

Bezeichnung	Material		Einbau- stärke	Bemerkung
	≤ 100 m ²	> 100 m ²		
Asphalttragdeckschicht	AC 16 TD	AC 16 TD	8,0 cm	Bei Flächen > 100 m ² Fertigereinbau mit erhöhten Anforderungen an die Griffigkeit
Frostschuttschicht	0/63	0/63	42,0 cm	Frostschuttkies nach TL SoB-StB
Gesamt			50,0 cm	

Anmerkung:

Bei Untergrund der Bodenart F3 (sehr frostempfindlich) sind die angegebenen Dicken der Frostschuttschicht um 10 cm zu erhöhen.

6.7. Oberbau aus Pflaster oder Platten

Das vorhandene Pflaster ist aufzunehmen, zu säubern und wieder einzubauen. Wird die Lieferung neuer Pflastersteine notwendig, so müssen die Pflastersteine in Farbe und Format identisch sein. Auflagen für besondere Fälle können seitens der Gemeinde Garching a.d. Alz bei der Aufgrabungsgenehmigung vorgegeben werden.

Bei Pflasterbelägen mit Fahrbahnmarkierung ist beim Wiederverlegen darauf zu achten, dass die Markierung in ihrer vorherigen Form wieder hergestellt wird. Ist dies nicht möglich, sind die Steine mit Markierungsfarbe durch neue zu ersetzen und die Markierung neu aufzubringen. Es sind keine Steine mit Markierung wieder zu verwenden, wenn das ursprüngliche Markierungssymbol nicht wieder hergestellt wird.

Die Anpassung von Pflaster an bauliche Trennungen hat grundsätzlich als Nassschnitt zu erfolgen. Das Brechen oder Zuschlagen von Steinen ist nicht zulässig. Die zugeschnittenen Steine dürfen nicht kleiner als der halbe Vollstein sein.

Einbauten müssen fachgerecht eingepflastert werden.

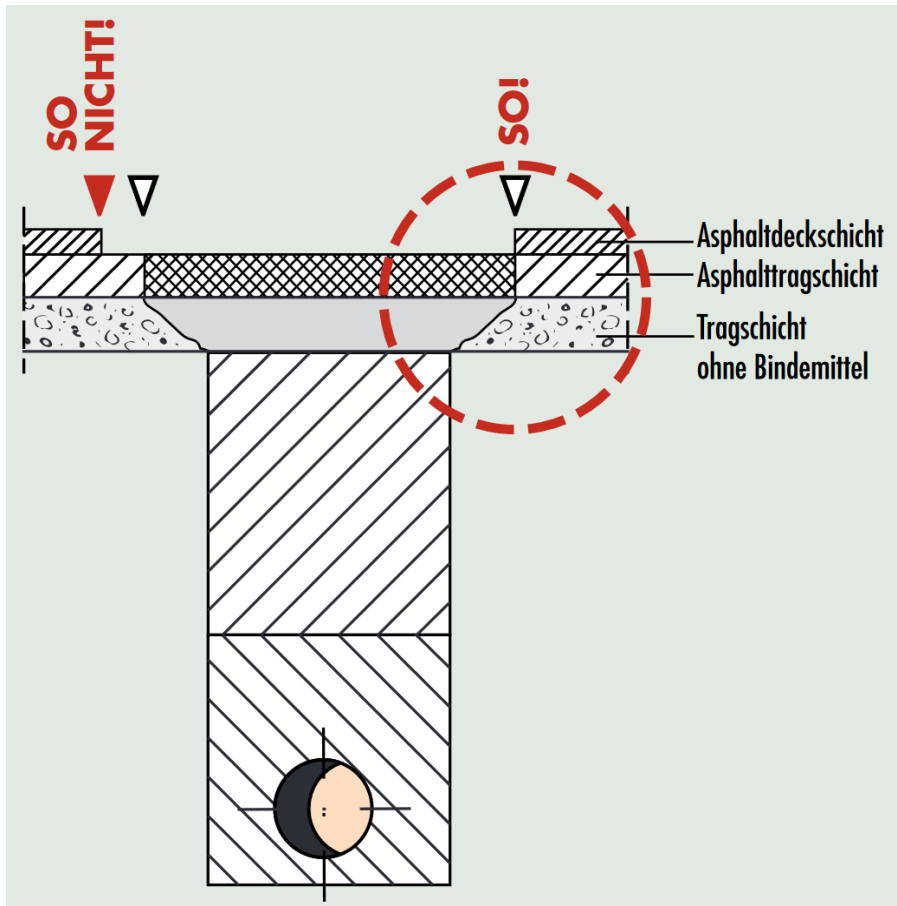
6.8. Pflasterbettung / Pflasterfugen

Die Pflasterbettung ist aus gebrochenem Mineralstoffgemisch gemäß ZTV Pflaster-StB bzw. TL Pflaster-StB herzustellen. Bettungsmaterialien ohne Nullanteil, z.B. 2/5 sind nicht zu verwenden.

Für die Fugenfüllung sind Mineralstoffgemische 0/3, 0/4, 0/5, 0/8 bzw. 0/11 zu verwenden. Für die Bauweisen mit Verbundsteinpflaster aus Beton ist für die Fugenverfüllung Splitt / Sand 0/3 zu verwenden. Die Fugen sind bis zur vollständigen Standfestigkeit zu schließen. Das Einkehren / Einschlämmen ist ggf. mehrfach zu wiederholen.

6.9. Abtreppung / Rückschnitt

Alle Asphaltschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist falsch und führt in der Regel zu Projektionsrissen, da eine ausreichende Verdichtung im Randbereich nicht ausreichend möglich ist.

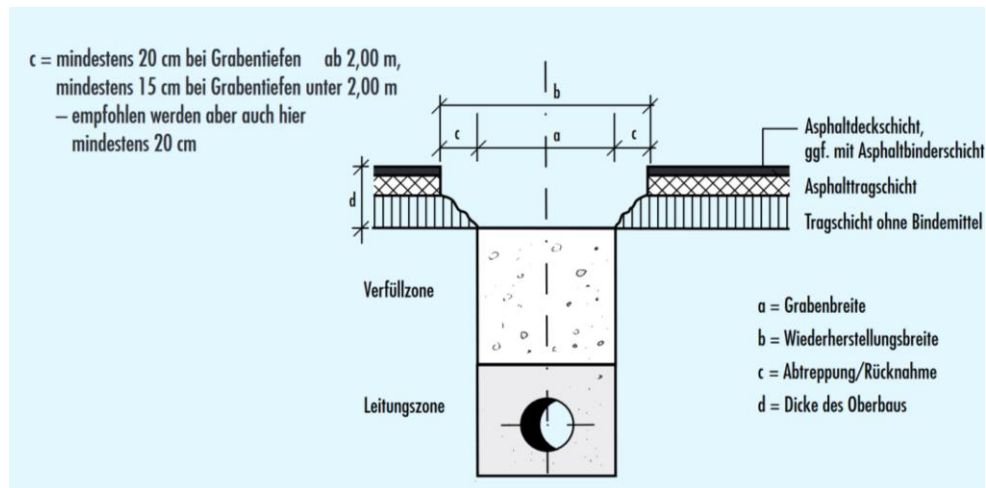


Deutscher Asphaltverband e.V.:

Der Leitfaden zum richtigen Schließen von Aufgrabungen von Asphaltbefestigungen
November 2014

Nach dem Verfüllen und Verdichten der Verfällzone und nach dem Wiederherstellen der Schichten ohne Bindemittel sind die vorhandenen Asphaltschichten um das Maß der Auflockerung der Schichten ohne Bindemittel in deren Randzonen auf beiden Seiten zurückzunehmen.

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten. Fehlendes Material ist zu ergänzen



Deutscher Asphaltverband e.V.:

Der Leitfaden zum richtigen Schließen von Aufgrabungen von Asphaltbefestigungen

November 2014

6.10. Reststreifen

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufgrabung und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante) nach dem Rückschnitt der Randzonen.

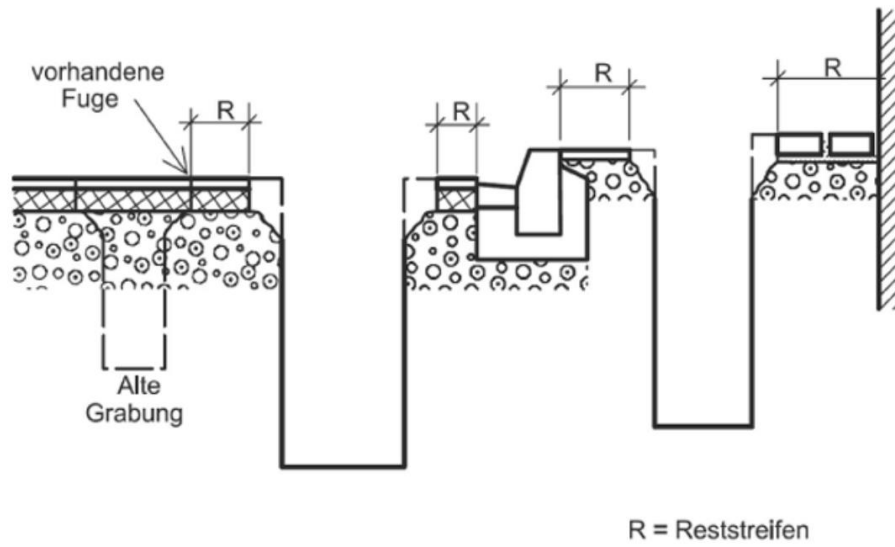
Asphaltbauweise:

- Reststreifen unter einer Breite von 35 cm sind aufzunehmen und zu ersetzen.

Pflasterbauweise:

- In Fahrbahnen und Parkstreifen sind Restbreiten unter einer Breite von 40 cm aufzunehmen und zu ersetzen; bei Segmentbogenverlegung auch dann, wenn der Reststreifen schmaler ist als eine Bogenbreite.
- In Geh- und Radwegen sind Reststreifen unter einer Breite von 20 cm oder unter einer Pflasterformatbreite aufzunehmen und zu ersetzen.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind!



Reststreifen (nach Bild 3 aus den Begriffsbestimmungen der ZTV A-StB 12)

7. Zusammenstellung technischer Vorschriften und Regelwerke

- Straßen und Wegegesetz Bayern (BayStrWG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB-Teil C
- ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
- ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
- ZTV Pflaster-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen- Asphaltbauweise
- ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV P-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
- ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
- TL Asphalt-StB Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut und den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
- TL Bitumen-StB Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen
- TL Fug-StB Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- TL Gestein-StB Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- TL Pflaster-StB Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- TL SoB-StB Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- TP Asphalt Technische Prüfvorschriften für Asphalt
- TP BF-StB Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels
- TP Eben Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messung
- RuA-StB Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau
- RuVA-StB 01 Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau
- MVAS 1999 Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen



- RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.06.2021

Gemeinde Garching a.d. Alz:

Aufgestellt:

. .2021

Datum

Unterschrift

Ing.-Büro Reichthalhammer

Doblstr. 6, 84549 Engelsberg
Fon 08634/984906
Fax 08634/984907

01.06.2021

Datum


Ing.-Büro Reichthalhammer
ner.de

Unterschrift